

25.10.88

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1988

Überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 1405 Tit. 525 21

- Aus- und Fortbildung, Umschulung -

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 24. Oktober 1988
- II D 2 - We 0550 - 6/88 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1405 Tit. 525 21 - Aus- und Fortbildung, Umschulung - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15.515.000 DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht auf einer unerwarteten Zunahme der Zahl der Soldaten auf Zeit, die sich nicht weiterverpflichtet haben und deshalb eine Fachausbildung nach den §§ 5 und 5 a Soldatenversorgungsgesetz in Anspruch nehmen, sowie auf einer Erhöhung der durchschnittlichen Aufwendungen je Anspruchsberechtigten infolge vermehrter Ausschöpfung der Ansprüche. Diese Entwicklung konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1988 nicht vorhergesehen werden.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch; die Zahlungen sind im Haushaltsjahr 1988 fällig. Die Mehrausgaben sind deshalb unabweisbar.

In Vertretung



Dr. Voss